Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/11/3 1Nd521/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.1982

Norm

JN §106

Rechtssatz

Die Lage des beweglichen Vermögens entscheidet auch dann über die Zuständigkeit des österreichischen Abhandlungsgerichtes, wenn sich kein unbewegliches Vermögen des Verstorbenen im Inland befindet, mag er auch im Ausland unbewegliches Vermögen besessen haben.

Entscheidungstexte

- 1 Nd 521/82
  Entscheidungstext OGH 03.11.1982 1 Nd 521/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0046819

Dokumentnummer

JJR_19821103_OGH0002_0010ND00521_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at